



Zweiter Tag des Fünfzehnten Treffens
MC(15) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 6/07
SCHUTZ KRITISCHER ENERGIEINFRASTRUKTUR
VOR TERRORANSCHLÄGEN

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtung der OSZE-Teilnehmerstaaten, Terrorismus in all seinen Formen und Äußerungen zu verhüten und zu bekämpfen,

zutiefst besorgt über die zunehmende Gefahr von Terroranschlägen auf Infrastruktureinrichtungen von kritischer Bedeutung, deren Schädigung oder Zerstörung gravierende Folgen für die Gesundheit, Sicherheit und den wirtschaftlichen Wohlstand der Bürger hätte,

entschlossen, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, in der die Mitgliedstaaten unter anderem dazu ermutigt werden, „alle Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders gefährdeter Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Reaktion auf Terroranschläge und andere Katastrophen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern“,

in der Erkenntnis, dass kritische Energieinfrastruktur, einschließlich Kernkraftwerken, Staumauern von Wasserkraftwerken, Öl- und Gasproduzenten, Raffinerien, Einrichtungen zur Weiterleitung, Versorgungsrouten und -einrichtungen, Energiespeichereinrichtungen sowie Sondermülldeponien anfällig für Terroranschläge sein können,

bereit, die Umsetzung des 2006 in St. Petersburg verabschiedeten G-8-Aktionsplans über die weltweite Energiesicherheit zu unterstützen, der die internationale Zusammenarbeit im Vorgehen gegen Bedrohungen kritischer Energieinfrastruktur und bei der Auseinandersetzung mit deren Gefährdungsgrad fördert,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 12/06 des Ministerrats von Brüssel über den Energiesicherheitsdialog in der OSZE,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Politischen Konferenz der OSZE über die Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei der Terrorismusbekämpfung (31. Mai und 1. Juni 2007 in Wien),

in der Überzeugung, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zum Schutz kritischer Energieinfrastruktureinrichtungen vor Terroranschlägen die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum erhöhen würde,

entschlossen, zur Verstärkung des Schutzes von kritischer Infrastruktur vor Terroranschlägen über die Bemühungen einschlägiger internationaler Organisationen und Strukturen hinaus und zu deren Unterstützung beizutragen, –

1. ruft die Teilnehmerstaaten auf, auf innerstaatlicher Ebene alle notwendigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um einen adäquaten Schutz kritischer Energieinfrastruktur vor Terroranschlägen zu gewährleisten;
2. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, weiterhin untereinander zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes von kritischer Energieinfrastruktur vor Terroranschlägen besser zu koordinieren;
3. ermutigt die Teilnehmerstaaten, weiter Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor mit der Wirtschaft zu fördern, mit dem Ziel, kritische Energieinfrastruktur besser vor Terroranschlägen zu schützen, und sich effektiv mit Fragen des Managements der Notfallvorsorge/Folgenbeseitigung in diesem Bereich zu befassen;
4. beauftragt den Generalsekretär, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation, im Bereich des Schutzes von kritischer Energieinfrastruktur vor Terroranschlägen zu prüfen und dem Ständigen Rat darüber zu berichten;
5. fordert den Generalsekretär auf, gegebenenfalls den Austausch von bewährten Praktiken und die rasche Weitergabe von Informationen über terroristische Bedrohungen der Sicherheit kritischer Energieinfrastruktur sowie wirksame Gegenmaßnahmen zu erleichtern, ohne die bei einschlägigen internationalen Organisationen bereits unternommenen Aktivitäten zu duplizieren;
6. fordert den Ständigen Rat auf, sich weiter mit dieser Frage zu befassen und sie zur Behandlung auf die Tagesordnung einschlägiger Treffen und Beratungen innerhalb der OSZE zu setzen;
7. ermutigt die Kooperationspartner, die Bestimmungen dieses Beschlusses freiwillig umzusetzen.